

Merkmale für Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten

1. Wird Geflügel auf einer Geflügelbörse, einem Geflügelmarkt oder einer ähnlichen Veranstaltung abgegeben, ist das Datum, die Art, Anzahl und die Kennzeichnung des Geflügels, Anschrift des Käufers und ggf. Anschrift des Transporteurs im Bestandsregister zu dokumentieren.
2. Hühner und Truthühner dürfen nur mit einem tierärztlichen Impfnachweis (gegen die Newcastle-Krankheit) auf eine Ausstellung oder einen Markt gebracht werden.
3. Es handelt sich um eine **regionale Geflügelausstellung**, wenn das aufgestellte Geflügel aus Beständen aus dem eigenen Kreis oder den angrenzenden Kreisen stammt. Für regionale Geflügelausstellungen – außer für Wassergeflügel – sind keine zwingenden Auflagen vorgeschrieben. D. h. im Kreis xxx können Geflügelausstellungen ohne besondere Auflagen – außer für Wassergeflügel – durchgeführt werden, sofern ausschließlich Geflügel aus den Kreisen xxx ausgestellt wird.
4. Wassergeflügel, das nicht ausschließlich in geschlossenen Ställen / Schutzvorrichtungen gehalten wird, darf auf die Veranstaltung nur verbracht werden, wenn
 - es von einem negativen virologischen Untersuchungsergebnis auf hochpathogenes Influenzavirus gemäß § 13 Abs. 5 Geflügelpest-Verordnung (höchstens drei Monate alt) begleitet wird oder
 - eine Bestätigung des zuständigen Veterinäramtes für eine Anzeige über die Haltung von Puten oder Hühnern mit Gänsen und/oder Enten zur frühzeitigen Erkennung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest nach § 7 Abs. 3 und § 13 Abs. 8 Geflügelpest-Verordnung vorgelegt wird.
5. Für **überregionale Geflügelausstellungen** gilt, dass das aufzustellende Geflügel vor der Veranstaltung klinisch von einem Tierarzt untersucht werden muss.

Die Untersuchung ist mit einer tierärztlichen Bescheinigung zu dokumentieren, die dem Veranstalter vorzulegen ist. Die tierärztlichen Untersuchungen können auch in Form einer „Einlassuntersuchung“ vor dem Verbringen der Tiere in die Veranstaltungsräume durchgeführt werden.
6. Für Wassergeflügel gelten die selben Anforderungen wie bei regionalen Geflügelausstellungen. Werden auf einer Geflügelausstellung neben Geflügel auch andere Vogelarten (z. B. Ziervögel) aufgestellt, so müssen auch diese Vögel vor der Veranstaltung tierärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mit einer tierärztlichen Bescheinigung zu dokumentieren, die dem Veranstalter vorzulegen ist.
7. Die Geflügelausstellung darf nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden.
8. Geflügel, das auf **Geflügelmärkte** oder ähnliche Veranstaltungen gebracht werden soll, muss:
 - im Herkunftsbestand längstens 5 Tage vor der Veranstaltung klinisch von einem Tierarzt untersucht worden sein.
Die Untersuchung ist mit einer tierärztlichen Bescheinigung zu dokumentieren, die dem Veranstalter vorzulegen ist.
9. Enten und Gänse dürfen auf einem **Geflügelmarkt** oder einer ähnlichen Veranstaltungen nur aufgestellt werden,
 - wenn längstens 7 Tage vor der Veranstaltung 60 Tiere des jeweiligen Bestandes im Chemischen und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt xxx virologisch mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Als Nachweis zur Vorlage bei dem Veranstalter dient der Untersuchungsbefund.

Merkblatt Geflügelausstellung

Stand: 17.09.2009

MB 14-00

- Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind alle Tiere eines Bestandes zu untersuchen.

- An Stelle der virologischen Untersuchung kann der Tierhalter Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (siehe „**Merkblatt zur Geflügelhaltung**“, Ziffer 8). In diesem Fall hat der Tierhalter die gemeinsame Haltung von Enten/Gänsen mit Hühner/Puten dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt anzuzeigen und erhält hierüber eine Bestätigung. Diese Bestätigung ist dem Veranstalter als Nachweis vor zu legen.

Kreis Steinfurt
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-2936
Fax: 02551 69-2996
E-Mail amt39@kreis-steinfurt.de